

Delphin-Netzwerk Förderverein

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Delphin-Netzwerk Förderverein
2. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Paderborn VR 2375
3. Der Verein hat seinen Sitz in 33175 Bad Lippspringe, von-Bodelschwingh-Str.82

§2

Allgemeiner und besonderer Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Allgemeiner Zweck des Vereins ist es, durch Einsatz seiner Mittel zur Erhaltung von Leben und Gesundheit von körperlich und geistig behinderten Kindern beizutragen, deren Behinderung auf einen medizinischen Fehler zurückzuführen ist oder die von ADHS betroffen sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten werden dem Träger erstattet, wenn sie zu Vereinszwecken aufgewendet wurden.
5. Familien können maximal bis zur Höhe der Therapiekosten für Mutter/Kind bezuschusst werden. Kosten für Anreise, Unterkunft etc. fallen nicht in unterstützungswürdige Kosten und werden somit vom Delphin-Netzwerk-Förderverein nicht an den Veranstalter gezahlt. Gleiches gilt bei Familien, die das Vereinskonto für Fundraising nutzen, da diese den Bedingungen der Förderfamilien gleichgestellt sind.
6. Besondere Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung der Delphintherapie und anderen ganzheitlichen Förderansätzen weltweit in ganzheitlichem Therapiekontext (Im Interesse unserer Sponsoren unterstützen wir sofern möglich, vorrangig Therapien in Deutschland oder benachbarten Ausland um die Kosten gering zu halten und einen effektiven Einsatz von Spendengeldern zu gewähren) – Ganzheitlich bedeutet für uns, dass die klassische Medizin mit der Alternativmedizin aufeinander abgestimmt werden.
 - Vor- und Nachsorge
 - begleitende Eltern- und GeschwisterarbeitDem Verein ist die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zu gestatten.
Der Verein informiert sowohl über das Internetportal als auch über die Zeitschrift „Delphin-Netzwerk - ganzheitliche Therapien & mehr“ über ganzheitliche Therapiemaßnahmen und anderen Themen für Familien mit behinderten und förderbedürftigen Kindern. Hierbei wird der Verein von einer Werbeagentur unterstützt, sodass für den Verein nur anteilige Kosten entstehen.
7. Der Verein richtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen der Int. Hilfsorganisationen und setzt seine Mittel für Not leidende und hilfsbedürftige Menschen ohne Ansehen der Person ein.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person im In – und Ausland werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum dort angegebenen Termin. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben
3. Der Verein wird seine Mitglieder über seine Aktivitäten in regelmäßigen Abständen per Mail und der HP des Delphin-Netzwerk informieren
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Austritt.
2. Der Austritt muss zum Ende eines vollen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich angezeigt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der aus wichtigem Grunde zulässig ist, entscheidet der Vorstand. Er wird mit Zustimmung des Ausschlussbeschlusses wirksam. Die Zustellung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
4. Außerdem kann eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein Schaden zufügt.

§5

Mitgliedsbeiträge/Bankverbindung

1. Mitgliedsbeiträge sind keine vorgesehen
2. für freiwillige Spenden für den Delphin-Netzwerk-Förderverein steht das Spendenkonto 2515617 BLZ 47251740 bei der Sparkasse Delbrück zur Verfügung

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) Dieser wird in absehbarer Zeit durch den Schatzmeister(Steuerberater) und 1-2 Ärzte/Heilpraktiker (medizinischer Beirat) ergänzt.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ordnungsgemäß im Sinne der Satzung zu führen, beruft und leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und hat die Verantwortung über die gesamte Geschäftsführung.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren – vom Tag der Wahl an – gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandes endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger aus den Reihen der aktiven Mitglieder.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben geeignete Dritte für den Verein unter Vertrag zu nehmen, insbesondere zur Rekrutierung neuer Mitglieder.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in:
 - a) Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Fax, e-mail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungszeit von 3 Werktagen zu berücksichtigen und einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
 - c) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 - d) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind zu protokollieren, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die im Hinblick auf die Sitzungen per Internet nicht zwingend gegengezeichnet werden müssen. Es reicht hierzu eine Bestätigung zweier Vorstandsmitglieder oder des 1. Vorsitzenden.
 - e) Eine evtl. Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten;
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Turnusmäßige Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - e) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - f) Die Mitglieder dürfen sich gegen entsprechende Vollmacht durch ein anderes Mitglied zum Zwecke der Stimmabgabe vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. (aufgrund der räumlichen Trennung kann diese über das Internet erfolgen) Internaußerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen über die Website und Newsletter einberufen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig.
 - d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
3. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu zeichnen ist.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder und der jeweils amtierende Vorstand.

§9

Geschäftsjahr

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dez. des gleichen Jahres. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Januar. und enden im gleichen Jahr am 31. Dezember.

§10

Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsinteressen durch eine der Aufgabenstellung des Vereins ähnliche oder gleiche Organisation wahrgenommen werden.